

Satzung der Stadt Mayen

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Mayen vom 06.10.2021 (Verschonungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Mayen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, verschont werden, wobei die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Erschließungsbeitrages wie folgt festgesetzt wird:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	- 20 Jahre

(2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer entsprechend Abs. 1 dieser Satzung festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.

(3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m. der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öff. Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ²	gewichtete Grundstücksfläche	– 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ²	Grundstücksfläche	– 1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ²	Grundstücksfläche	– 2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ²	Grundstücksfläche	– 3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ²	Grundstücksfläche	– 4 Jahre

-	EUR 4,01 bis 5,00/m ²	Grundstücksfläche	– 5 Jahre
-	EUR 5,01 bis 6,00/m ²	Grundstücksfläche	– 6 Jahre
-	EUR 6,01 bis 7,00/m ²	Grundstücksfläche	– 7 Jahre
-	EUR 7,01 bis 8,00/m ²	Grundstücksfläche	– 8 Jahre
-	EUR 8,01 bis 9,00/m ²	Grundstücksfläche	– 9 Jahre
-	EUR 9,01 bis 10,00/m ²	Grundstücksfläche	– 10 Jahre
-	EUR 10,01 bis 11,00/m ²	Grundstücksfläche	– 11 Jahre
-	EUR 11,01 bis 12,00/m ²	Grundstücksfläche	– 12 Jahre
-	EUR 12,01 bis 13,00/m ²	Grundstücksfläche	– 13 Jahre
-	EUR 13,01 bis 14,00/m ²	Grundstücksfläche	– 14 Jahre
-	EUR 14,01 bis 15,00/m ²	Grundstücksfläche	– 15 Jahre
-	EUR 15,01 bis 16,00/m ²	Grundstücksfläche	– 16 Jahre
-	EUR 16,01 bis 17,00/m ²	Grundstücksfläche	– 17 Jahre
-	EUR 17,01 bis 18,00/m ²	Grundstücksfläche	– 18 Jahre
-	EUR 18,01 bis 19,00/m ²	Grundstücksfläche	– 19 Jahre
-	mehr als EUR 19,01/m ²	Grundstücksfläche	– 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Mayen vom 27.06.2013 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Ausgefertigt:

Mayen, den 12.05.2023

Stadtverwaltung Mayen

Dirk Meid

Oberbürgermeister